

Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex (der „Kodex“) und Entsprechenserklärung

Die KHD Humboldt Wedag Vermögensverwaltungs-AG („KHD VV“) ist notiert am regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse. Vorstand und Aufsichtsrat richten ihr Handeln nach anerkannten Grundsätzen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung und –kontrolle aus. Dabei versteht die KHD VV Corporate Governance als fortlaufenden Prozess und wird auch zukünftige Entwicklung weiterhin aufmerksam verfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben die jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats der KHD Humboldt Wedag Vermögensverwaltungs-AG gem. § 161 AktG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“

Vorstand und Aufsichtsrat der KHD Humboldt Wedag Vermögensverwaltungs-AG erklären hiermit, dass seit Abgabe der letzten Erklärung nach § 161 AktG am 20. Januar 2020 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen wird:

- Bei der Besetzung des Vorstands hat der Aufsichtsrat nicht auf Diversität geachtet (Kodex Empfehlung B.1).

Bei der Besetzung des Vorstands achtete der Aufsichtsrat insbesondere auf die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung. Zudem suchte der Aufsichtsrat nach der Möglichkeit, den Vorstand der KHD VV mit Personen aus dem Konzern der KHD Humboldt Wedag International AG zu besetzen, die zudem bereit waren die

Vorstandstätigkeit ohne zusätzliche Vergütung wahrzunehmen. Das Ziel Diversität konnte durch diese limitierenden Faktoren nicht zusätzlich eingehalten werden.

- Bei dem Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats hat der Aufsichtsrat nicht auf Diversität geachtet (Kodex Empfehlung C.1).

Bei dem Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats achtete der Aufsichtsrat insbesondere auf die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung. Zudem suchte der Aufsichtsrat nach der Möglichkeit, den Aufsichtsrat der KHD VV mit Personen aus dem Konzern der KHD Humboldt Wedag International AG zu besetzen, die zudem bereit waren die Aufsichtsratsstätigkeit ohne zusätzliche Vergütung wahrzunehmen. Das Ziel Diversität konnte durch diese limitierenden Faktoren bei dem Vorschlag an die Hauptversammlung nicht zusätzlich eingehalten werden.

- Dem Aufsichtsrat gehört derzeit kein unabhängiges Mitglied an (Kodex Empfehlung C.6, C.7, C.9 und C.10).

Bei dem Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats achtete der Aufsichtsrat insbesondere auf die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung. Zudem suchte der Aufsichtsrat nach der Möglichkeit, den Aufsichtsrat der KHD VV mit Personen aus dem Konzern der KHD Humboldt Wedag International AG zu besetzen, die zudem bereit waren die Aufsichtsratsstätigkeit ohne zusätzliche Vergütung wahrzunehmen. Durch diese limitierenden Faktoren konnte der Hauptversammlung kein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden.

- Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des Kodex keine Ausschüsse gebildet (Kodex Empfehlung D.2). Da keine Ausschüsse gebildet wurden, sind auch die Kodex Empfehlungen D.3, D.4 und D.5 nicht umgesetzt.

Die Aufgaben, die sonst an Ausschüsse übertragen werden, werden von allen Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam erledigt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied an den gesamten Aufsichtsrat über die Erledigung der Aufgaben berichtet, die ihm aufgrund besonderer fachlicher Qualifikation vorrangig übertragen werden. Die Zielsetzungen

der Kodex Empfehlungen D.3 und D.4 werden dennoch erreicht, weil kein Aufsichtsratsmitglied ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft ist und ein Mitglied des Aufsichtsrats über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügt sowie mit der Abschlussprüfung vertraut ist. Die Zielsetzung der Kodex Empfehlung D.5, wird erreicht, weil alle Aufsichtsratsmitglieder Vertreter der Anteilseigner sind.

- Veröffentlichung von Zwischeninformationen (Kodex Empfehlung F.3).

Die KHD VV ist nicht länger verpflichtet, Zwischenmitteilungen zu veröffentlichen und hält dies aufgrund der hohen Planbarkeit des aktuellen Geschäftsmodells auch nicht für notwendig.

Köln, 20. Januar 2021

Der Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Christian Otto

Andreas Müller

Jürgen Luckas

Die aktuelle Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ist auch auf der Website der Gesellschaft verfügbar unter www.khdis.de.